



---

Version Vernehmlassung

**Totalrevision der Verordnung über das  
Gastgewerbe und den Handel mit  
alkoholischen Getränken  
(Gastgewerbeverordnung, GaV)**

vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **935.310**

Geändert: –

Aufgehoben: 935.310

---

*Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,*

in Totalrevision der Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GaV),

*beschliesst:*

**I.**

Neuer Erlass Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GgV):

**I. Allgemeines**

**Art. 1** Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung enthält ergänzende und ausführende Bestimmungen zum Gastgewerbegesetz.

**Art. 2** Gelegenheitswirtschaften

<sup>1</sup> Das Patent für eine Gelegenheitswirtschaft wird maximal für die Dauer von zehn aufeinanderfolgenden Tagen erteilt.

<sup>2</sup> Die für eine Gelegenheitswirtschaft verantwortliche Person bietet Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung. Die Bewilligungsbehörde kann zur Überprüfung dieser Gewähr bei Bedarf Unterlagen über die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung von Patenten und Bewilligungen verlangen.

<sup>3</sup> Die Bezirke können Gelegenheitswirtschaften von ortsansässigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen von der Abgabe auf gebrannten Wassern zu Trinkzwecken befreien.

### **Art. 3** Festwirtschaften

<sup>1</sup> Das Patent für eine Festwirtschaft berechtigt, bei besonderen Gelegenheiten Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben.

<sup>2</sup> Das Patent für eine Festwirtschaft kann unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen gemäss Gesetz erteilt werden. Der Bezirk ist berechtigt, vom Veranstalter sinngemässe Sicherheiten in Bezug auf Ruhe, Ordnung und Aufsicht zu verlangen.

## **II. Kontrollen**

### **Art. 4** Kontrollen zur Überprüfung der Patentvoraussetzungen

<sup>1</sup> Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Die Räume, Einrichtungen und Zugänge der Betriebe müssen zweckentsprechend, betriebssicher und leicht kontrollierbar sein.

<sup>2</sup> Kontrollen durch die Aufsichts- und Vollzugsorgane erfolgen grundsätzlich nach vorheriger Anmeldung. In begründeten Fällen können sie ausnahmsweise auch unangemeldet durchgeführt werden.

### **Art. 5** Anforderungen und Kontrolle bei Dekorationen

<sup>1</sup> Patentinhaber und Patentinhaberrinnen, die eine Dekoration anbringen wollen, melden dies dem Bezirk. Dieser kontrolliert die Dekoration und sorgt dafür, dass sie den Anforderungen dieser Verordnung genügt. Für die Kontrolle und Bewilligung kann er eine Gebühr erheben.

<sup>2</sup> Dekorationen, die den feuer- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht genügen, dürfen nicht bewilligt werden und sind unverzüglich zu entfernen.

<sup>3</sup> Fasnachtsdekorationen dürfen während höchstens 18 Tagen angebracht und müssen spätestens am Aschermittwoch wieder entfernt werden.

<sup>4</sup> Ausserhalb der Fasnachtszeit sind Dekorationen nur ausnahmsweise bei besonderen Anlässen gestattet.

<sup>5</sup> In Nebenräumen sind Dekorationen nicht gestattet.

### **III. Abweichungen von den gesetzlichen Öffnungszeiten**

#### **Art. 6** Verfahren

<sup>1</sup> Gesuche um Verlängerung der Öffnungszeiten sind mindestens vier Tage vor dem Tag, an dem die Öffnungszeiten verlängert werden sollen, schriftlich beim Bezirkshauptmannamt einzureichen.

### **IV. Raucherlokale und Raucherräume**

#### **Art. 7** Zuständigkeit für Kontrollen

<sup>1</sup> Das Interkantonale Labor ist berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben für Raucherräume und Raucherlokale zu kontrollieren und gegebenenfalls Meldung an den Bezirk zu machen.

### **V. Gebühren**

#### **Art. 8** Patente

<sup>1</sup> Für patentpflichtige Betriebe fallen jährlich Patentgebühren bis zu Fr. 2'000.00 an.

#### **Art. 9** Verlängerung der Öffnungszeiten

<sup>1</sup> Für jede bewilligungspflichtige Verlängerung der Öffnungszeiten ist eine Gebühr von Fr. 10.-- pro Stunde in die Bezirkskasse zu entrichten, wobei es dem Bezirksrat überlassen ist, diese zu erlassen.

#### **Art. 10** Reduktion der Gebühren

<sup>1</sup> Werden patent- oder bewilligungspflichtige Betriebe während des Jahres eröffnet, ist die Gebühr pro rata zu bezahlen.

**Art. 11** Kanzleigebühren

<sup>1</sup> Die zuständigen Organe sind befugt, für ihre Bemühungen bei der Erteilung bzw. Erneuerung eines Patentes oder einer Bewilligung eine Kanzleigebühr zu erheben.

<sup>2</sup> Barauslagen, namentlich die Kosten von Expertisen, können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

**Art. 12** Einzug der Gebühren

<sup>1</sup> Der Einzug sowie das Inkasso der Taxen ist Sache der Bezirke.

**VI. Inkrafttreten****Art. 13** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom [...] am [...] in Kraft.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

Aufhebung Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GaV) vom 20. Juni 1994.

**IV.**

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.